



Allgemeine Mandatsbedingungen der Rechtsanwaltskanzlei Reichel, (im Weiteren: „Rechtsanwälte“)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen den Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern/Auftraggeberinnen (im Weiteren: Mandanten), die auf die Erteilung von rechtlicher Beratung, Auskunft, Prozessvertretung (gerichtliche oder behördliche Verfahren) oder sonstige Aufträge (im Weiteren: Mandate) zum Gegenstand haben, soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Die Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

(3) Bei Änderungen der Allgemeinen Mandatsbedingungen gilt jeweils die aktuellste Fassung, bei bestehenden Mandatsverhältnissen dann, soweit der Mandant nicht widerspricht.

§ 2 Mandatsverhältnis/Leistungsumfang

(1) Ein Mandat kommt durch die Annahme des Auftrags durch die Rechtsanwälte zustande. Ein Mandatsverhältnis kommt nicht zustanden, wenn Anfragen lediglich im Rahmen von Informationsservice-Diensten allgemein beantwortet werden.

(2) Der Gegenstand des Mandats ist durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die vereinbarte Tätigkeit ist grundsätzlich nicht darauf gerichtet, einen bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen.

(3) Die Rechtsberatung und -vertretung bezieht sich ausschließlich auf das deutsche Recht. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet, soweit sich das Mandat nicht ausdrücklich hierauf bezieht. Steuerliche Auswirkungen zivilrechtlicher Gestaltungen sind von dem Mandanten durch fachkundige Dritte (z. B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu prüfen. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weisen die Rechtsanwälte rechtzeitig hierauf hin.

(4) Auf Änderungen der Rechtslage während des Mandats weisen die Rechtsanwälte hin, soweit das Mandat hiervon berührt wird. Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, sind die Rechtsanwälte nicht verpflichtet, auf Änderungen oder sich daraus ergebende Konsequenzen hinzuweisen.

(5) Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und die einer von mehreren Mandanten vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Mandanten vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Mandanten. Dies gilt nicht für eine Mandatskündigung. Widersprechen sich die Weisungen oder die Interessen mehrerer Mandanten, können die Rechtsanwälte das Mandat niederlegen.

(6) Die Rechtsanwälte sind zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.

§ 3 Leistungsänderungen

(1) Die Rechtsanwälte sind verpflichtet, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern ihnen dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, ihrer fachlichen Ausrichtung, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung und der Berücksichtigung der Interessen des Mandanten zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmen sich die Rechtsanwälte mit dem Mandanten bezüglich der angestrebten Zielsetzungen ab, wobei sie berechtigt sind, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn sie den Umständen nach annehmen dürfen, dass der Mandant bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.

(2) Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die

Vertragsbedingungen auswirkt, insbesondere auf den Aufwand der Rechtsanwälte oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist und damit für den Mandanten keine unmittelbaren Nachteile verbunden sind, führen die Rechtsanwälte in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung ihre Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfang fort.

§ 4 Vergütung, Vorschuss, Abtretung, Aufrechnung

(1) Die Vergütung der Rechtsanwälte richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung (z.B. Vergütungsvereinbarung) getroffen wird.

(2) Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats.

(3) Sofern nicht anders vereinbart, haben die Rechtsanwälte neben der Vergütungsforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(4) Die Rechtsanwälte können von dem Mandanten einen angemessenen Vorschuss fordern. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bestehen.

(5) Die Vergütung der Rechtsanwälte wird mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Der Mandant kommt ohne weitere Erklärungen der Rechtsanwälte 14 Tage nach Stellung der Rechnung in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

(6) Sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, die Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte tritt der Mandant in Höhe der Vergütungsforderung der Rechtsanwälte hiermit an diese ab. Die Rechtsanwälte nehmen die Abtretung an.

(7) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Rechtsanwälte (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 5 Verschwiegenheit, Korrespondenz, Datenschutz

(1) Die Rechtsanwälte sind nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Rechtsanwälte bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Mandant ihn von dieser Schweigepflicht entbindet. Recht und Pflicht zur Verschwiegenheit bestehen nach Beendigung des Mandates fort.

(2) Die Rechtsanwälte dürfen Berichte, Gutachten, Urkunden und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Mandanten aushändigen.

(3) Bei der Korrespondenz dürfen die Rechtsanwälte davon ausgehen, dass mitgeteilte Kommunikationsdaten zutreffend sind und bleiben. Adressänderungen (insbesondere Änderungen einer Telefon-, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse) sind mitzuteilen. Andernfalls kann es zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können.

(4) Die Rechtsanwälte sind befugt, bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) dem Mandanten Informationen an diese E-Mail-Adresse zu übermitteln, es sei denn, aus den Umständen wäre eine Gefährdung der Interessen des Mandanten unmittelbar erkennbar oder der Mandant widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise oder gibt sonst eine Änderung der Kommunikationsdaten bekannt.

(5) Die Rechtsanwälte machen darauf aufmerksam, dass die schnelle und unkomplizierte Kommunikation über Telefax und elektronische Medien (E-Mail) mit einem Verlust an Vertraulichkeit und Sicherheit verbunden ist. Besonders E-Mails können von Dritten wie eine Postkarte gelesen werden.

(6) Im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags sind die Rechtsanwälte befugt, die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 6 Haftung/Haftungsbeschränkung/Verjährung

(1) Die Rechtsanwälte haften dem Mandanten gegenüber für die von ihm bzw. seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässigen verursachten Schäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund.

(2) Die Haftung der Rechtsanwälte aus dem Mandatsverhältnis auf Schadensersatz durch einfache Fahrlässigkeit wird auf 1.000.000,00 EUR pro Schadensfall beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gem. § 51a BRAO gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

(3) Etwaige Schadensersatzansprüche des Mandanten verjähren gem. § 51b BRAO in drei Jahren ab ihrer Entstehung, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren seit Beendigung des Mandats.

§ 7 Hinweis zur Haftpflichtversicherung

(1) Die Haftpflichtversicherung der Rechtsanwälte besteht bei der ERGO Versicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf.

§ 8 Verbraucherschlichtungsstelle

(1) Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin (www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de).

(2) Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit (www.ec.europa.eu/consumers/odr/).

(2) Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind die Rechtsanwälte weder bereit noch verpflichtet.

§ 9 Mitwirkungspflichten des Mandanten

(1) Der Mandant informiert die Rechtsanwälte über sämtliche, mit dem Mandat zusammenhängende Tatsachen, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung durch die Rechtsanwälte unerlässlich sind, umfassend und wahrheitsgemäß. Die Rechtsanwälte können grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen.

(2) Während des Mandates wird der Mandant mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten nur nach vorheriger Abstimmung mit den Rechtsanwälte Kontakt aufnehmen.

(3) Der Mandant wird die ihm von den Rechtsanwälten übermittelten Schreiben, Schriftsätze und Entwürfe umgehen sorgfältig darauf überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

(4) Der Mandant wird die Rechtsanwälte umgehend unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon-, Faxnummer oder E-Mailadresse etc. wechselt oder über eine längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist. Die Information soll in Textform erfolgen.

§ 10 Kommunikation per E-Mail

(1) Die Mitteilung einer E-Mailadresse durch den Mandanten beinhaltet die Zustimmung des Mandanten, dass

1. von den Rechtsanwälten an diese E-Mailadresse uneingeschränkt und ohne Einsatz von Signaturverfahren oder Verschlüsselungsverfahren mandatsbezogene Informationen übermittelt werden können.

2. ausschließlich der Mandant oder von ihm beauftragte Personen Zugang zum E-Mail-Eingang haben.

3. die Eingänge über E-Mail von dem Mandanten regelmäßig mindestens werktäglich überprüft werden, auch im Spam-Ordner.

Die Rechtsanwälte weisen dabei darauf hin, dass per E-Mail zugegangene Schriftstücke nach Eingang ausgedruckt und geordnet einer Papier-Akte hinzugefügt werden sollten, soweit der Mandant nicht anderweitige Aktenverwaltungssysteme

nutzt und die per E-Mail eingegangenen Schriftstücke darin aufnimmt und ordnet.

(2) Eine Verpflichtung der Rechtsanwälte zur Übersendung von Schriftstücken an den Mandanten per E-Mail besteht nicht.

§ 11 Beendigung des Anwaltsvertrages

(1) Der Mandant kann – soweit nichts anderes vereinbart ist – das Mandatsverhältnis jederzeit kündigen.

(2) Das Kündigungsrecht steht auch den Rechtsanwälten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie z. B.

- Aussichtslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung,

- Nichtzahlung von Vorschüssen gem. § 9 RVG trotz Mahnung

- Verletzung von Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Mandanten gem. § 9,

- nachträgliches Bekanntwerden von Gründen des § 45 BRAO, zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, dass für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist.

(3) Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern dort nichts anderes vermerkt ist.

§ 12 Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko

(1) Gemäß § 50 BRAO endet die Pflicht der Rechtsanwälte zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter den Rechtsanwälten aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, fünf Jahre nach Beendigung des Mandates. Eine längere Aufbewahrung schulden die Rechtsanwälte. Unterlagen werden an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschickt. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

(2) Die vor Ablauf der Frist zu erfolgenden Herausgabe von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen dem Mandanten und den Rechtsanwälten und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist gegenüber Kaufleuten und den ihnen gleichgestellten Personen der Sitz des beauftragten Büros der Rechtsanwälte.

(2) Ist der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von den Rechtsanwälten. Dasselbe gilt, wenn der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt sind.

(3) Alle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen der Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Mandanten einschließlich dieser Mandatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Rostock, _____

Unterschrift